

4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Schwalbach über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.11.1995 (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach am 03. April 2003 folgenden Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwalbach beschlossen:

Die nachstehenden Paragraphen der Friedhofssatzung werden wie folgt geändert bzw. ergänzt.

§ 18 wird wie folgt ergänzt:

§ 18 Maße und Ausführungen der Grabstätte

(1) Die Grabstätten haben folgende Maße:

g) Reihengrabstätten/Einzelgrabstätten als Rasengrabstätten	Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m
h) 1-stellige Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) als Rasengrabstätten	Länge: 3,00 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m

(2) Die gefertigten Grabbeete haben folgende Maße:

zu g)	Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m
zu h) Bei Ausführung mit Betonband und Randstein	Länge: 3,00 m Breite: 0,90 m

§ 20a wird wie folgt ergänzt:

§ 20a Allgemeine Gestaltungsvorschriften von Rasengräbern

Die Rasengräber werden auf einer durchgehenden Rasenfläche angelegt. Die Verlegung und Trittplatten vor und zwischen den Grabstätten ist nicht gestattet. Grabschmuck ist bei Reihengrabstätten nur auf der Grundplatte am Kopfende, bei Wahlgrabstätten lediglich in dem Pflanzstreifen zulässig. Die Grabstelle selbst ist von jedem Grabschmuck freizuhalten.

§ 22a wird wie folgt ergänzt:

§ 22a Rasengräber

1. Für Reihengrabstätten gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

liegende Grundplatte mit schrägstehender Namensplatte
liegende Grundplatte: Breite: 0,70 m, Tiefe: 0,50 m, Stärke maximal 0,10 m

Stützplatte für Schrifttafel: Höhe: 0,15 m, Stärke maximal 0,06 m
(Winkel zur Schrifttafel: 70 Grad)

Schrifttafel schrägstehend: Breite: 0,50 m, Höhe: 0,50 m, Stärke maximal 0,06 m

Die Grundplatte des Grabmales muss erdgleich abschließen.

2. Neu anzulegende Reihen für Wahlgrabstätten werden künftig mit einem durch Randplatten abgegrenzten Pflanzstreifen von mindestens 40 cm bis 80 cm Tiefe und einer sich daran anschließenden Rasenfläche angelegt. Innerhalb des Pflanzstreifens wird ein Betonband angelegt, auf dem die Grabmale fundamentierte werden.

Die Grabmale selbst dürfen nur aus einem Stück ohne Sockel hergestellt werden. Sie dürfen stehend nur mit folgenden maximalen Maßen ausgeführt werden:

	Naturstein	Holz und Metall
Höhe	max. 0,80 m	max. 0,80 m
Breite	max. 0,45 m	max. 0,45 m
Stärke	mind. 0,12 m, max. 0,15 m	

Gemessen wird die Höhe über den Umgrenzungsplatten des Pflanzstreifens.

Angefangene Grabreihen werden gemäß den Gestaltungsvorschriften des Abs. 1 zu Ende belegt.

3. Soweit es der Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 Abs. 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar erscheint, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zulassen.

Schwalbach, 04.04.2003

Der Bürgermeister

Blaß